

## Durchführungsbestimmungen für den Bayerischen Wasserballpokal 2020

1. Für die Austragung der Spiele des Bayerischen Wasserballpokals gelten die Wettkampfbestimmungen, die Rechtsordnung, die Kampfrichterordnung und die Antidopingbestimmungen des DSV.
2. Der Bayerische Wasserballpokal wird im Pokalsystem (KO-System) in Einzelspielen ausgetragen und dient der Ermittlung des **Bayerischen Pokalsiegers 2020**.

Teilnahmeberechtigt sind alle 1. Mannschaften im Bayerischen Schwimmverband e.V. - Wasserball.

Die Spiele werden in Pokalrunden aufgeteilt und ausgelost. Dabei wird in den ersten beiden Runden der jeweils aktuell niedrigklassigeren Mannschaft das Heimrecht eingeräumt, sofern sie ein Spielbad mit den vorgeschriebenen Maßen anbieten kann.

Für das Endspiel soll das Spielfeld die Maße 30 m x 20 m aufweisen. Sofern dies nicht gegeben ist, muss die Genehmigung beim Rundenleiter eingeholt werden oder auf das Heimrecht verzichtet werden, sofern der Gegner ein geeignetes Becken nachweisen kann.

Die 4 Halbfinalisten werden vom BSV als Teilnehmer der 1. Runde des **SSV-Pokal 2021** gemeldet.

3. Der Ausrichter ist unter Beachtung von § 316 WB für den rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Spielfeldaufbau sowie für die Bereitstellung der benötigten Gegenstände verantwortlich. Es sollen 5 Spielbälle der gleichen Marke verwendet werden.  
Die gastgebenden Vereine haben in geeigneter Weise sicherzustellen, dass keine widersprüchlichen Markierungen vorhanden sind.
4. Bei allen Spielen des Bayerischen Pokals ist die offene Zeitnahme, d.h. Spielzeit und 30-sek.-Zeit mittels elektronischer Zeitmessanlage, vorgeschrieben. Vor Rundenbeginn sind die Zeitmessanlagen durch Fachpersonal zu überprüfen. Die Ausnahme bedarf der Genehmigung durch den Rundenleiter. Vereine, die diese Regelung in Anspruch nehmen, haben den Gastverein vorab hierüber zu unterrichten. Ab dem Halbfinale ist für alle teilnehmenden Vereine die offene Zeitnahme vorgeschrieben.
5. Bei jedem Pokalspiel amtieren gem. § 323 WB zwei Schiedsrichter. Die Schiedsrichter werden vom Schiedsrichterobmann des BSV eingeteilt. Die Schiedsrichter sind vom Ausrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen, wobei insbesondere dafür Sorge zu tragen ist, dass sie sich am Beckenrand ausreichend und ungestört bewegen können.

Das Kampfgericht besteht aus mindestens 3 Personen und wird vom Ausrichter gestellt. Die Kampfrichterordnung findet Anwendung. Zu Übungszwecken darf eine

vierte Person am Kampfgericht sitzen, ohne jedoch Tätigkeiten als Kampfrichter wahrzunehmen. Wenn keine geprüfte Kampfrichter eingesetzt werden, wird je Kampfrichter eine Ordnungsgebühr i.H.v. 50,00 € fällig (§ 306 Abs. 2 WB).

Ein Vertreter der Gastmannschaft hat das Recht, im Kampfgericht als Antritts-Zeitnehmer zu fungieren, sofern er regelkundig ist, wobei es sich um einen geprüften Kampfrichter handeln muss.

Alle Spiele werden ohne Torrichter ausgetragen. Deren Aufgaben werden durch die Schiedsrichter wahrgenommen. Lediglich die Hereingabe des Balles auf Zeichen der Schiedsrichter erfolgt durch eine Person der am Spiel teilnehmenden Vereine.

6. Der Ausrichter übernimmt die Kosten am Ort und die der Schiedsrichter, die nach den Sätzen des Bayerischen Schwimmverbandes abrechnen. Die anreisenden Vereine tragen ihre Auslagen selbst. Die Ausrichter sind verpflichtet, die Gastmannschaften bei der Suche nach preisgünstigen Quartieren zu unterstützen. Der Ausrichter ist ebenfalls verpflichtet, für den Transfer (zwischen Bad und Bahnhof/Flughafen) der Schiedsrichter zu sorgen, die nicht mit dem PKW, sondern mit der Bahn oder Flugzeug anreisen.

Das Meldegeld beträgt für die Bayerische Pokalrunde pro teilnehmende Mannschaft **50,00 €**.

**Bankverbindung** Commerzbank Nürnberg  
IBAN: DE73 7608 0040 0103 5927 00  
BIC: DRESDEFF760

7. Der Rundenleiter und Disziplinarberechtigter ist

**Gernot Winkler**  
**Zehenderweg 21**  
**87700 Memmingen**  
**Tel.: 08331 / 8 62 42 p**  
**Tel.: 08331 / 85 05 31 d**  
**Mobil: 0176 / 24 20 28 18**  
**eMail: [fam\\_winkler\\_mm@web.de](mailto:fam_winkler_mm@web.de)**  
**[gernot.winkler@memmingen.de](mailto:gernot.winkler@memmingen.de)**

8. Es kommt das Online-Protokoll des Deutschen Schwimm-Verband zur Anwendung. Die Eingabe als Live-Ticker der einzelnen Spiele soll erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, muss das Ergebnis innerhalb von einer Stunde nach Spielende per Kurznachricht dem Rundenleiter mitgeteilt werden und das Protokoll über die Zugangsberechtigung des Vereins bis spätestens 24 Stunden nach Spielende eingegeben werden, ansonsten wird eine Ordnungsgebühr in Höhe von 25,00 € fällig. Vom DSV wurde ein Ansprechpartner für die Vereine zum Online-Protokoll benannt. Thomas Ebell aus Chemnitz wird als Bindeglied zwischen Vereinen und dem Programmierer (DSV) ab sofort mit Rat und Tat

den Vereinen zur Seite stehen. Sollte es irgendwelche Fragen geben können die Vereine direkt mit Thomas über die E-Mail Adresse [thomas.ebell@schwimmclub-chemnitz.de](mailto:thomas.ebell@schwimmclub-chemnitz.de) in Verbindung treten.

Gemäß des Beschlusses des DSV-FA-Wasserball vom 14.10.2017 ist der Nachweis des Startrechtes durch das Online-System des DSV (Online-Protokoll) oder wenn dies nicht möglich ist, durch einen vom Verein mit Stempel und Unterschrift bestätigtem Ausdruck aus dem Lizenzportal des DSV zu erbringen. Alternativ kann auch die beigefügte Teilnehmerliste als Nachweis zum Protokolleintrag vorgelegt werden. Sollte der Nachweis nicht erbracht werden, so ist nach § 20 WB-AT zu verfahren. Der Nachweis muss dann binnen drei Kalendertagen nach dem Spielende dem Rundenleiter erbracht werden. Das Originalprotokoll ist mit den entsprechenden Unterschriften gemäß § 343 WB anzufertigen. Das Original ist zusammen mit den Teilnehmerlisten, sofern kein Online-Protokoll geführt wird von dem Ausrichter unter Beachtung von § 343 WB nach Spielende dem Rundenleiter zuzusenden.

9. Für die Teilnahmeberechtigung gilt § 19 WB.


Ist einem Spieler, Trainer oder Betreuer nach § 308 Abs. 7 WB, 345 Abs. 2 WB, § 8 Abs. 1 bis Abs. 3 RO die Teilnahmeberechtigung entzogen, gilt die fehlende Teilnahmeberechtigung für das nächste Spiel des BSV-Pokals bzw. für die Dauer der Disziplinarmaßnahme oder die Dauer der vorläufigen Sperre.

Der Nachweis der Sportgesundheit ist anhand der übersandten Bescheinigung im Original an den Rundenleiter bis zum 26.10.2019 zu übersenden. Andernfalls ist davon auszugehen, dass eine Teilnahmeberechtigung nach § 19 WB nicht vorliegt.

Bei allen Pokalspielen ist eine „Erste Hilfe“ durch geschultes Personal zu garantieren. Alle Tabellen und Ergebnisse sind geschützt und Eigentum des Bayerischen Schwimmverbandes e.V.

Gegen diese Durchführungsbestimmungen kann Einspruch nach § 30 WB eingelegt werden.

Coburg, den 26.11.2019

  
Rüdiger Trommer  
Fachwart Wasserball Bayern

  
Gernot Winkler  
Rundenleiter Pokal